

**Einladung**  
**zur Sitzung des Verbandsgemeinderats**  
**Montag, 19.09.2016, 19:30 Uhr**

|  |   |
|--|---|
| Öffentliche Sitzung des Rats .....   | 1 |
| 1. Niederschrift der letzten Sitzung.....  | 1 |
| 2. Erweiterung Außengelände am Feuerwehrgerätehaus<br>Katzenelnbogen.....        | 2 |
| 3. Vergabe Anschaffung Feuerwehrfahrzeug .....                                   | 2 |
| 4. Absichtserklärung kreisweite zentrale Gerätewerkstätte .....                  | 2 |
| 5. Satzung und Aufnahmevertrag für Kindergarten-anmeldungen.....                 | 3 |
| 6. Erweiterung des Kindergarten Dörsdorf .....                                   | 3 |
| 7. Umsatzbesteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten der öffentlichen<br>Hand ..... | 3 |
| 8. Bilanz 2015 Wasserversorgung.....   | 4 |
| 9. Bilanz 2015 Abwasserbeseitigung .....   | 4 |
| 10. Bilanz 2015 Energie & Wärme .....  | 4 |
| 11. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung.....                     | 4 |
| 12. Jahresabschluss 2015 .....   | 4 |
| 13. Entlastung 2015.....   | 5 |
| 14. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen.....                           | 6 |
| 15. Kommunal- und Verwaltungsreform .....  | 7 |
| 16. Verschiedenes .....  | 7 |
| 17. Einwohnerfragestunde.....  | 7 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG DES RATS

1. **Niederschrift der letzten Sitzung**

Die Niederschrift der Sitzung vom 28.06.2016 ist versandt worden. Die Niederschrift bedarf keiner förmlichen Genehmigung.

Nach § 41 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Rat über Einwendungen gegen die Niederschriften. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.

Beschlussvorschlag:

Soweit Einwendungen gegen die Niederschrift vorliegen, werden diese genehmigt.

## 2. Erweiterung Außengelände am Feuerwehrgerätehaus Katzenelnbogen

Das Grundstück „Einrichstraße 12 in Katzenelnbogen“ steht zum Verkauf und die Feuerweereinheit Katzenelnbogen hat gebeten, wegen der beengten Zufahrtsmöglichkeit für den zum Fischbach gelegenen Hallenteil dieses Grundstück zu erwerben und den Baubestand anschließend abzulegen. Für den Erwerb des Grundstücks werden derzeit die Kaufpreiserhandlungen geführt. Für das Ablegen des Gebäudes ist noch festzulegen, ob dies in (teilweiser) Eigenleistung der Feuerweereinheit Katzenelnbogen möglich oder ob eine Firma zu beauftragen ist. Weiterhin ist anschließend die Fläche neu zu gestalten und zu befestigen sowie die Verrohrung im Fischbach zu verlängern (Maßnahme für Jahr 2017).

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt den Ankauf des Grundstückes „Einrichstraße 12“ in Katzenelnbogen zu einem noch auszuhandelnden Preis mit dem Wissen, dass im Jahre 2017 noch weitere Kosten anfallen werden.

## 3. Vergabe Anschaffung Feuerwehrfahrzeug

Für die Feuerweereinheit Schönborn ist ein MZV 1 öffentlich ausgeschrieben worden .Die Öffnung der Angebote erfolgt am 09.09.2016. Aufgrund der eingegangenen Angebote erfolgt die Vergabe an den günstigsten Bieter.

## 4. Absichtserklärung kreisweite zentrale Gerätewerkstätte

Ziel einer kreisweiten zentralen Gerätewerkstatt soll es sein, dass alle Geräte, die persönliche Schutzausrüstung und die Beladung der einzelnen FW-Fahrzeuge dort geprüft, instand gesetzt und gereinigt werden. Die Wehrführer der VG Katzenelnbogen haben sich für eine Beteiligung an der geplanten kreisweiten zentralen Gerätewerkstatt ausgesprochen.

## 5. Satzung und Aufnahmevertrag für Kindergartenanmeldungen

Die Thematik wird in der Sozialausschusssitzung am 06.09.2016 besprochen. Eine Tischvorlage wird zur Sitzung verteilt.

## 6. Erweiterung des Kindergarten Dörsdorf

Für den Kindergarten Dörsdorf soll ein Anbau für einen Schlafräum und einem Personalraum in baugleicher Ausführung wie für den Kindergarten in Allendorf geschaffen werden. Da die Planung vom Kindergarten Allendorf in großen Teilen verwendet werden kann, hat die Verwaltung das Architekturbüro eins-a-Projektmanagement GmbH, (Inhaber Andreas Pfeifer) bereits beauftragt, die Planungen für den notwendigen Zuschussantrag (also bis Leistungsphase 4) voranzutreiben. Der Zuschussantrag muss bereits im September 2016 vorgelegt werden, um Ende diesen Jahres oder spätestens Anfang nächsten Jahres beschieden zu werden. Auch das Baugenehmigungsverfahren wird ca. 3-4 Monate in Anspruch nehmen.

## 7. Umsatzbesteuerung wirtschaftlicher Aktivitäten der öffentlichen Hand

Mit der Änderung des Umsatzsteuerrechts sind ab 01.01.2017 Gemeinden grundsätzlich Unternehmer und damit steuerpflichtig.

Ausnahmen sind in dem neuen §2b UStG geregelt. Danach gelten die Gemeinden nicht als Unternehmer, wenn sie hoheitlich tätig sind und dies zu keinen größeren Wettbewerbsverzerrungen führt.

Wo eine Gemeinde künftig auf privatrechtlicher Grundlage fiskalisch tätig wird, unterliegt sie wie jeder andere Unternehmer der Umsatzsteuerpflicht.

Eine Übergangsregelung in Form eines Wahlrechts besteht jedoch, wonach für sämtliche bis Ende 2020 ausgeführten Leistungen das alte Recht Anwendung findet. Diese Erklärung muss verbindlich bis Ende 2016 an das zuständige Finanzamt abgegeben werden.

Beschlussvorschlag: Der Verbandsgemeinderat beschließt, von dem Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG Gebrauch zu machen und gegenüber dem zuständigen Finanzamt verbindlich zu erklären, dass für sämtliche in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführten Leistungen die Umsatzbesteuerung nach den bis Ende 2016 geltenden Grundsätzen (§ 2Abs.3 UStG) erfolgen soll.

## 8. Bilanz 2015 Wasserversorgung

Der Werksausschuss wird am 31.08.2016 über die Bilanz des Betriebszweiges Wasserversorgung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 9. Bilanz 20165 Abwasserbeseitigung

Der Werksausschuss wird am 31.08.2016 über die Bilanz des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 10. Bilanz 2015 Energie & Wärme

Der Werksausschuss wird am 31.08.2016 über die Bilanz des Betriebszweiges Energie & Wärme beraten und eine Beschlussempfehlung abgeben.

Beschlussvorschlag:

Ein Beschlussvorschlag wird nach dem Ergebnis der Beratungen des Werksausschusses formuliert.

## 11. Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung

Über die Entlastung des Werksausschusses und der Werkleitung soll beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Dem Werksausschuss und der Werkleitung wird uneingeschränkt Entlastung erteilt.

## 12. Jahresabschluss 2015

Der Jahresabschluss 2015 ist entsprechend § 108 der Gemeindeordnung (GemO) aufgestellt. Der Bürgermeister hat nach § 110 GemO den Jahresabschluss dem Gemeinderat zur Prüfung vorzulegen. Vorher soll ein Gemeindeausschuss den Jahresabschluss nach den Grundsätzen der §§ 112 und 113 GemO prüfen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird am 05.09.2016 den Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz mit dem Anhang prüfen.

Der Bürgermeister hat beim Rechnungsprüfungsverfahren kein Stimmrecht; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, Auskünfte zu erteilen, § 110 Abs. 3 Satz 1 GemO. Das gleiche gilt für die Beigeordneten, soweit sie einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister im Prüfungszeitraum vertreten haben, § 110 Abs. 3 Satz 2 GemO.

Hans-Joachim Schaefer hat im fraglichen Zeitraum den Bürgermeister vertreten. Alexander Lorch wird den Vorsitz führen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zu.

### 13. Entlastung 2015

Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten, soweit diese einen eigenen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister vertreten haben, § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO.

Der Bürgermeister und die Beigeordneten, denen Entlastung erteilt werden soll, dürfen an der Beratung und Abstimmung des Gemeinderats über die Jahresrechnung und die Entlastung nicht teilnehmen. Sind hiernach sowohl der Bürgermeister als auch die Beigeordneten von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so führt das älteste anwesende Ratsmitglied den Vorsitz (VV Nr. 3 zu § 114 GemO).

Den Vorsitz zu diesem Tagesordnungspunkt hat der Beigeordnete Alexander Lorch.

Beschlussvorschlag:

Dem Bürgermeister Harald Gemmer und dem Beigeordneten Hans-Joachim Schaefer wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

## 14. Sponsoringleistungen, Spenden und Schenkungen

Für die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gibt es eine gesetzliche Regelung, die in § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung aufgenommen ist:

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen im Sinne des Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.

§ 24 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist um einen Absatz 3 ergänzt worden: <sup>1</sup>

(3) Bei der Einwerbung und Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte kommen die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 GemO und 58 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 2 und Satz 5 der Landkreisordnung erst dann zur Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100,00 EUR übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Es liegen folgende Spenden/Zuwendungen vor:

- Spende der Theatergruppe Kördorf für den Kindergarten Kördorf und Allendorf in Höhe von 500,00 Euro
- Spende der Fa. Schaefer Kalk GmbH & Co.KG für die Ferienfreizeit „Familie sind wir“ im Haus der Familie
- Sachspende der Fa. Karl Müller, Katzenelnbogen i.H.v. 2.755,81 € für das MVZ Gesundheitszentrum Einrich

---

<sup>1</sup> Erste Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 6. April 2010, GVBl. S. 64

## 15. Kommunal- und Verwaltungsreform

Über den derzeitigen Stand der Verhandlungen berichte ich in der Sitzung.

Beschlussvorschlag:

Der Verbandsgemeinderat Katzenelnbogen beschließt, nach den Vorgaben des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform (KomVwRGrG) in das freiwillige Gebietsänderungsverfahren einzusteigen und die Absicht zu erklären grundsätzlich der freiwilligen Fusion der Gesamtverbandsgemeinden Hahnstätten und Katzenelnbogen einzusteigen. Die beauftragten Arbeitsgruppen, sowie die Verwaltungen werden beauftragt die im Fahrplan unter 6. aufgeführten Entscheidungsgrundlagen zu erarbeiten. Aus den daraus resultierenden Ergebnissen werden dann die inhaltlichen Eckpunkte entwickelt. Die Ergebnisse die für die abschließende Entscheidung notwendig sind sollen bis April 2017 vorliegen.

Dieser Beschluss gilt als Absichtserklärung, die abschließende Entscheidung wird nach Vorlage der im Fahrplan und 5. und 6. Vorgelegten Ergebnisse erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.

## 16. Verschiedenes

## 17. Einwohnerfragestunde

Nach § 21 der Geschäftsordnung findet vor dem nichtöffentlichen Teil einer Sitzung des Verbandsgemeinderats eine Einwohnerfragestunde statt.